

Statuten

Volleyballclub Langenthal

- Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2005

Inhaltsverzeichnis

| Titel | | Seite |
|-------|-------------------------|--------|
| 1. | Name, Sitz und Zweck | 3 |
| 2. | Mitgliedschaften | 3 |
| 2.1 | Aktivmitglieder | 4 |
| 2.2 | Passivmitglieder | 4 5 |
| 2.3 | Ehrenmitglieder | 6 |
| 3. | Finanzen / Haftung | 6 |
| 4. | Organisation | 7 |
| 4.1 | Allgemeine Bestimmungen | 7 |
| 4.2 | Mitgliederversammlung | 7 |
| 4.3 | Vorstand | 8 9 |
| 4.4 | Revisionsstelle | 9 |
| 4.5 | Kommissionen | 9 |
| 5. | Schlussbestimmungen | 10 |

Statuten

Volleyballclub Langenthal

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

1. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Volleyballclub Langenthal" (VBC Langenthal) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Langenthal.

Vereinsadresse

Art. 2 Die Vereinsadresse lautet: VBC Langenthal, Postfach, 4901 Langenthal.

Zuordnung

Art. 3 Der VBC Langenthal ist Mitglied des Nationalverbandes Swiss Volley sowie des Volleyball Regionalverbandes Solothurn (VRS) und anerkennt deren Statuten und andere Erlasse.

Zweck

- **Art. 4** ¹ Der VBC Langenthal bezweckt die Ausbildung und Verbreitung des Volleyballsports für Frauen und Männer jeden Alters und fördert dessen Ansehen in der Öffentlichkeit. Dies beinhaltet insbesondere:
- leistungsorientierte und wettkampfmässige Ausübung des Volleyballsports (Leistungssport)
- Ausübung des Volleyballsports als reine Freizeitbeschäftigung (Breitensport)
- Nachwuchsförderung in Verein und Region

² Der VBC Langenthal stärkt die Kameradschaft und die Geselligkeit innerhalb des Vereins mit geeigneten Anlässen.

2. Mitgliedschaften

Mitgliederkategorien

Art. 5 Der VBC Langenthal kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder: Erwachsene, Junioren und Schüler
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Allgemeine Pflichten

Art. 6 ¹ Die Mitglieder halten das Ansehen des VBC Langenthal jederzeit und überall hoch und pflegen die Kameradschaft.

² Die sportliche Gesinnung verlangt von den Mitgliedern die grösstmögliche Fairness.

Busse

- **Art. 7** Wenn ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem VBC Langenthal nicht nachkommt, kann der Vorstand dem Mitglied eine Busse bis maximal 200 CHF auferlegen. Der Vorstand erlässt ein Bussenreglement.
- ² Gebüsste Mitglieder können innert 30 Tagen nach Empfang mit einem Rekus, adressiert an den Verein, an die Mitgliederversammlung gelangen. Diese entscheidet endgültig.

Ausschluss

- **Art. 8** ¹ Wenn ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem VBC Langenthal nicht nachkommt, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Der Entscheid erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- ² Der Vorstand hört das Mitglied vor einem Ausschluss an.
- ³ Allfällige im Eigentum des VBC Langenthal stehende Gegenstände im Besitze des Mitgliedes sind dem VBC Langenthal unverzüglich auszuhändigen.

2.1 Aktivmitglieder

Definition

- Art. 9 Als Aktivmitglieder gelten alle natürlichen Personen die:
- a. aktiv als Spieler trainieren und/oder am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen
- b. das Amt eines Funktionärs im VBC Langenthal ausüben

Eintritt

Art. 10 Der Mannschaftsverantwortliche der jeweiligen Mannschaft initiiert das Eintrittsverfahren durch die Erfassung des Neumitglieds in der Mitgliederdatenbank. Dadurch wird das Neumitglied elektronisch über die wichtigsten Informationen, Rechte und Pflichten der Vereinszugehörigkeit informiert.

Das Eintrittsverfahren gilt als abgeschlossen, wenn das Neumitglied die Rechte und Pflichten akzeptiert und bestätigt.

Austritt

- **Art. 11** Der Austritt aus dem Verein für Aktivmitglieder muss bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- ² Austritte haben schriftlich an die Vereinsadresse zu erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Wird ein Austritt zu spät eingereicht, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

³ Vor dem Austritt sind die finanziellen und allfälligen weiteren Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr gegenüber dem VBC Langenthal zu erfüllen.

⁴ Bei einem Austritt besteht gegenüber dem VBC Langenthal kein Anspruch auf eine Rückerstattung von Leistungen.

Rechte

Art. 12

Die Aktivmitglieder haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme am Training und/oder Meisterschaftsbetrieb.
- b) aktives und passives Stimm- und Wahlrecht
- c) Anträge an Organe
- d) freier Eintritt für sämtliche vom Verein organisierten Anlässe (Ausnahme: anders lautender Vorstandsbeschluss)
- e) Erhalt der Vereinsinformation

Pflichten

Art. 13

Die Aktivmitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ausgenommen hiervon sind Aktivmitglieder gemäss Art. 9 lit. b
- b) Fristgerechte Bezahlung des Mitgliederbeitrages, vorbehalten bleibt Art. 24
- Befolgung der Statuten, Reglemente und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) Mitwirkung an Vereinsanlässen

2.2 Passivmitglieder

Definition

Art. 14 Alle natürlichen Personen, die den Verein finanziell unterstützen, ohne aktiv im Verein mitzuwirken.

Eintritt

Art. 15 ¹ Der Eintritt erfolgt jederzeit mit Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

² Die Mitgliedschaft gilt für jenes Vereinsjahr, in welchem der Passivmitgliederbeitrag bezahlt wurde.

Austritt

Art. 16 Die Passivmitgliedschaft endet automatisch, wenn der Passivmitgliederbeitrag nicht erneuert wird.

Rechte

Art. 17

a) freier Eintritt für sämtliche vom Verein organisierten Anlässe (Ausnahme: anders lautender Vorstandsbeschluss)

2.3 Ehrenmitglieder

Definition

Art. 18 Natürliche und juristische Personen, die sich um den VBC Langenthal, den Volleyballsport sowie um den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Eintritt

Art. 19 Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Lebzeiten.

Austritt

Art. 20 Der Austritt ist auf schriftliches Begehren des Ehrenmitglieds jederzeit möglich.

Rechte

Art. 21

- a) aktives und passives Stimm- und Wahlrecht
- b) Anträge an Organe
- c) freier Eintritt für sämtliche vom Verein organisierten Anlässe (Ausnahme: anders lautender Vorstandsbeschluss)
- d) Erhalt der Vereinsinformation

3. Finanzen / Haftung

Einnahmen

- Art. 22 Der VBC Langenthal hat folgende Einnahmen:
- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus Werbe- und Sponsorenverträgen
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) Beiträge und Zuwendungen
- e) sonstige Einnahmen

Mitgliederbeiträge

Art. 23 ¹Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

Beitragsreduktion

Art. 24 Der Vorstand entscheidet endgültig über die Beitragsreduktion der Funktionäre.

Haftung

Art. 25 ¹ Für die Verbindlichkeiten des VBC Langenthal haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Finanzreglement

Art. 26 Der Vorstand erlässt ein Finanzreglement.

² Der Höchstbetrag für Mitglieder darf 500 CHF nicht überschreiten.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

4. Organisation

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Vereinsjahr

Art. 27 Das Vereinsjahr des VBC Langenthal dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Organe

- Art. 28 Die Organe des VBC Langenthal sind:
- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Kommissionen

Protokoll

Art. 29 Für sämtliche Vereinsorgane besteht eine Protokollierungspflicht für die an den Versammlungen respektive Sitzungen behandelten Geschäfte.

Zeichnungsberechtigung

Art. 30 ¹Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

4.2 Mitgliederversammlung

Zusammensetzung

Art. 31 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VBC Langenthal. Sie besteht aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Einberufung

Art. 32 ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens am 30. Juni des nachfolgenden Vereinsjahres statt.

Anträge

Art. 33 Anträge von Mitgliedern sind bis Ende des Vereinsjahres schriftlich an die Vereinsadresse zu richten.

Aufgaben

Art. 34 Die Mitgliederversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

a) Genehmigung Protokoll der Mitgliederversammlung

² Der Vorstand kann mittels schriftlichen Vollmachten andere Regelungen treffen.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder (gemäss Art. 31) einberufen werden. Sie muss innert 60 Tage nach Eingang des Begehrens stattfinden.

³ Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung. Es dürfen nur traktandierte Geschäfte zur Abstimmung gebracht werden.

- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Chefs Technische Kommission und weiterer Berichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Erteilung der Entlastung an die Vorstandsmitglieder
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Voranschlages
- g) Wahlen des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge

Abstimmungsverfahren

Art. 35 ¹ Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem relativem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen Art. 52 + 53. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen.

² Der Präsident stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

4.3 Vorstand

Zusammensetzung

Art. 36 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Chef Technische Kommission
- dem Chef Sport
- sowie maximal 3 weiteren Personen

Einberufung

Art. 37 Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern durch ein Vorstandsmitglied schriftlich einberufen.

Amtsdauer

Art. 38 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

Aufgaben

Art. 39 ¹Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

² Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

³ Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Pflichtenheft

Art. 40 Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft.

Beschlussfassung

Art. 41 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4.4 Revisionsstelle

Zusammensetzung

Art. 42 ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen.

 2 Die Personen der Revisionsstelle dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Amtsdauer

Art. 43 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr.

Aufgaben

Art. 44 ¹ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Vereins und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

4.5 Kommissionen

Technische Kommission

Zusammensetzung

Art. 45 Die Zusammensetzung der technischen Kommission bestimmt der TK-Chef.

² Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

³ Der Präsident stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

² Die Revisionsstelle kann jederzeit Kontrollen durchführen.

³ Die Revisionsstelle meldet dem Vorstand festgestellte Unstimmigkeiten umgehend.

Einberufung

Art. 46 ¹ Die Sitzungen der Technischen Kommission werden vom Chef Technische Kommission oder auf Antrag von drei Kommissionsmitgliedern durch ein Kommissionsmitglied schriftlich einberufen.

Aufgaben

Art. 47 Die Technische Kommission trägt die Verantwortung für den Trainings- und Spielbetrieb.

Beschlussfassung

Art. 48 Der Chef Technische Kommission stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Weitere Kommissionen

Einsetzung

Art. 49 Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.

Einberufung/Beschlussfassung

Art. 50 Art. 46 und 48 sind sinngemäss anwendbar.

5. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand

Art. 51 Gerichtsstand ist in Langenthal.

Statutenänderung

Art. 52 Eine teilweise oder vollständige Änderung dieser Statuten kann an einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern das Geschäft ordentlich traktandiert worden ist.

Vereinsauflösung

Art. 53 Eine Auflösung des VBC Langenthal kann an einer Mitgliederversammlung mit ³/₄-Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern dieses Geschäft traktandiert worden ist.

Liquidation

Art. 54 ¹ Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen dem SwissVolley Region Solothurn, SVRS, zur Verwahrung zu übergeben.

² Die technische Kommission trifft sich nach Bedarf.

² Wenn sich innert fünf Jahren kein neuer Verein mit den gleichen Zielen in Langenthal bildet, verfällt das Vermögen dem SwissVolley Region Solothurn, SVRS, zur Förderung des Nachwuchses.

Inkrafttreten

Art. 55 Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Juni 2005.

Langenthal, 20. Juni 2012

VBC LANGENTHAL

Sig. Sig.

Lucienne Marending Christian Kunz Präsident Vizepräsident